



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021121-0053-G16,8a-0047/20

Düsseldorf, den 15.11.2021

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Covestro Deutschland AG zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes durch Durchführung eines Energieeinsparprojektes an der Phenoleindampfung sowie diverser weiterer Modifizierung in den Gebäuden der Produktionsanlage in Krefeld-Uerdingen.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Covestro Deutschland AG mit Bescheid vom 18.08.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 (8a) BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Herstellung organischer Grundchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Covestro Deutschland AG  
Kaiser-Wilhelm Allee 60  
51373 Leverkusen

Datum: 18. August 2021

Seite 1 von 38

Aktenzeichen:  
53.04-9021121-0053-G16,8a-  
0047/20  
bei Antwort bitte angeben

Herr Jansen  
Zimmer: 291  
Telefon:  
0211 475-2293  
Telefax:  
0211 475-2790  
thomas.jansen@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

**Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes durch Durchführung eines Energiesparprojekts an der Phenoleindampfung sowie weiterer diverser Modifizierungen in den Gebäuden der Produktionsanlage**

Antrag nach § 16 (1) BImSchG vom 29.05.2020, zuletzt ergänzt am 15.06.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

**53.04-9021193-0053-G16,8a-0047/20**

**I.**

### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 29.05.2020, zuletzt ergänzt am 15.06.2021, nach § 16 (1) BImSchG vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes durch Durchführung eines Energiesparprojekts an der Phenoleindampfung sowie weiterer diverser Modifizierungen in den Gebäuden der Produktionsanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Covestro Deutschland AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 60 in 51373 Leverkusen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.2 (G, E) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit geltenden Fassung

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**  
**der Anlage**  
**zur Herstellung von Bisphenol A (Bisphenol-Betrieb)**

**am Standort**  
**Covestro Deutschland AG,**  
**Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,**  
**Gemarkung Uerdingen, Flur(e) 7 und 18 , Flurstücke 324 und 145**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

Herstellung von insgesamt [REDACTED] Tonnen/Jahr an  
Bisphenol A (BPA) (unverändert)

Lagerung von insgesamt [REDACTED] t Phenol (unverändert)

**Betriebszeiten:**

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

**Die Genehmigung umfasst:**

- a) Durchführung eines Energieeinsparprojektes an der Phenoleindampfung KA301 (ehem. K3010) zur Optimierung der Abwärmenutzung des Brüdenkondensators WA306 bestehend aus:
  - i. Errichtung und Betrieb des Dampferzeugers bzw. Wärmetauschers WA306



- ii. Errichtung und Betrieb der Wärmetauscher WA266 / WA307 / WA517
  - iii. Errichtung und Betrieb der Dampfverdichter AM912 / AM913
  - iv. Errichtung und Betrieb der Pumpen PA266, PA267, PA913, PA917, PA918 und PA919
  - v. Errichtung neuer Arbeitsbühnen im Gebäude N174
  - vi. Rohrleitungsmontage und Installation der erforderlichen Prozessleittechnik
- b) Grundlegende Überarbeitung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes aufgrund der Änderung der auswirkungsorientierten auf eine risikoorientierte Sicherheitsbetrachtung einschl. Aktualisierung der sicherheitsrelevanten PLT-Schutzreinrichtungen an der gesamten Anlage
- c) Vergrößerung des Wärmetauschers WA531 (vormals W5531) zur Verbesserung der Wärmeintegration an der Kolonne KA531 (vormals K5531)
- d) Entfall der Übernahmestation für Bisphenol A (BPA)-TMC (Behälter B2561 mit Förderstation H4016 und B4012) inklusive der dazugehörigen AwSV-Fläche in N167
- e) Entfall der Straßen-Tankwagen-Entleerung für Aceton inklusive der Pumpe PA0206 in N179
- f) Entfall der Straßen-Tankwagen-Entleerung für Phenol inklusive der Pumpe PA0104 in N179
- g) Entfall der Dampffilter F2011 und F2041 an den Kristallern
- h) Zusätzlicher Bisphenol A-Abfall aus Überkornsieb definiert als RS008
- i) Erhöhung des Abfallstroms aus der Extraktion mit Methylisobutylketon (MIBK) definiert als RS010
- j) Neufassung der Abwassermengen (AW3.109) hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung
- k) Abmeldung der Abluftquellen AL9004 und AL9503
- l) Änderungen an den Abluftquellen AL1001 / AL4000 / AL4001



- i. Ergänzung der bestehenden Reinigungsstufen bei Katalysatorwechseln um eine Aktivkohle-Filterstation inkl. damit verbundenem zusätzlichen Abfall, definiert als RS009
  - ii. Aufhebung der Emissionsbegrenzungen für die Parameter Kohlenmonoxid (CO) und Stickoxide (NO<sub>x</sub>) an der AL1001 einschl. der Aufhebung der wiederkehrenden Messverpflichtung
  - iii. Aufhebung der Emissionsbegrenzungen für die Parameter Kohlenmonoxid (CO) und Stickoxide (NO<sub>x</sub>) an der AL4001 einschl. Aufhebung der wiederkehrenden Messverpflichtung
  - iv. Abmeldung der Abluftquelle AL4000
  - v. Klarstellung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Verdünnungsluft an den Abluftquellen AL9001 und AL9501 bei Messdurchführung
  - vi. Berücksichtigung des Parameters SO<sub>x</sub> im Abgas der beiden TARs an den Abluftquellen AL9001 und AL9501
- m) Maßnahmen aus Anzeigen i. S. v. § 15 BImSchG:
- i. Reinigung der Abluft aus Silowagenspülung und Siloanlage (Az.: 53.04-9021121-0053-A15-0175/18)
  - ii. Anpassung der Luftüberschuss-Regelungen der TARs (Az.: 53.04-9021121-0053-A15-0129/20)
- n) Maßnahmen zur Schallreduzierung an der Anlage
- o) Apparative Änderungen:

Apparat	AKZ	Relevante Kenngröße
Aktivkohle Filter	-	■ m <sup>3</sup>
Pumpe	PA266	■ m <sup>3</sup> /h L <sub>WA,c</sub> = 84 dB(A)
Pumpe	PA267	■ m <sup>3</sup> /h L <sub>WA,c</sub> = 84 dB(A)
Wärmetauscher	WA266	■ m <sup>2</sup>
Wärmetauscher	WA307	■ m <sup>2</sup>



Apparat	AKZ	Relevante Kenngröße
Wärmetauscher	WA306	■ m <sup>2</sup>
Dampfverdichter	AM912	■ t/h L <sub>WA,c</sub> = 86 dB(A)
Dampfverdichter	AM913	■ t/h L <sub>WA,c</sub> = 103 dB(A)
Filter	FA484	■ m <sup>3</sup>
Filter	FA485	■ m <sup>3</sup>
Wärmetauscher	WA517	■ m <sup>2</sup>
Wärmetauscher	WA531	■ m <sup>2</sup>
Pumpe	PA913	■ m <sup>3</sup> /h L <sub>WA,c</sub> = 69 dB(A)
Pumpe	PA917	■ m <sup>3</sup> /h L <sub>WA,c</sub> = 69 dB(A)
Pumpe	PA918	■ m <sup>3</sup> /h L <sub>WA,c</sub> = 74 dB(A)
Pumpe	PA919	■ m <sup>3</sup> /h L <sub>WA,c</sub> = 74 dB(A)

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.



Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 24.11.2020.

**II.**

**Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung für die unter I. Nr. 1 aufgeführten baulichen Maßnahmen
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung für die Abfüllanlage „Phenol- und Restharz-Abfüllstelle West“ 023-SY-000176 in Gebäude N179

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

**III.**

**Bedingungen**

Die Genehmigung ergeht unter den in **Anlage 2** Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Bedingungen.



## IV.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BImSchG).

## V.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 3.100.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von                      Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.2.3, 28.1.1.18 sowie 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**10.202,50 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200001890319**



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 (1) GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

## VI.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Bisphenol A in den Gebäuden N109, N111, N118, N170, N174, N178 und N179. Mit Datum vom 29.05.2020 hat die Covestro Deutschland AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Bisphenol-Betriebes gestellt.

Antragsgegenstand sind die unter I. Nr. 1 Buchstabe a) – o) aufgeführten Maßnahmen.

Für die Errichtung einschl. der Prüfung der Betriebstüchtigkeit (Probebetrieb/Wasserfahrt) der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen

- Errichtung des Dampferzeugers bzw. Wärmetauschers WA306
- Errichtung der Wärmetauscher WA266, WA307 und WA517
- Errichtung der Dampfverdichter AM912 und AM913
- Errichtung der Pumpen PA266, PA267, PA913, PA917, PA918 und PA919
- Anpassung der Bestandsbühnen bzw. Errichtung neuer Arbeitsbühnen im Gebäude N174
- Vorbereitende Rohrleitungs- und PLT-Montage

wurde durch die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 24.11.2020 erteilt.



## 2. Genehmigungsverfahren

### 2.1 Anlagenart

Der Bisphenol-Betrieb der Covestro Deutschland AG ist als Anlage zur Herstellung von Bisphenol A der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Dabei handelt es sich um Anlagen zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang. Dabei wird Phenol mit Aceton mittels Katalyse an sauren Ionenaustauschern zu Bisphenol A kondensiert.

### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 (1) Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzu-sehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 (2) BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 (3) S. 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich beim Bisphenol-Betrieb der Covestro Deutschland AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU



des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Bisphenol-Betriebes der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung, für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der Standort der Anlage des Bisphenol-Betriebes und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Der Betrieb befindet sich im Nordblock des ChemPark Uerdingen in den v. g. Gebäuden. Die mit diesem Vorhaben verbundenen Maßnahmen werden ausnahmslos innerhalb der Werksgrenzen des ChemPark Uerdingen umgesetzt. Baumaßnahmen finden als Anpassung der Bestandsbühnen des Produktionsgebäudes statt. Daher erfolgt keine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeitig unversiegelten Flächen. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Die Produktionskapazität des Bisphenol-Betriebes ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Im Hinblick auf das stoffliche Gefahrenpotential ergeben sich keine Änderungen zum Status Quo. Es werden keine neuen oder gefährlicheren



Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Das Verfahren zur Herstellung von Bisphenol A wird wie bisher angewendet und sicher betrieben. Daher ergeben sich auch keine Änderungen der störfallrelevanten Freisetzungsszenarien des Bisphenol-Betriebes. Der berechnete angemessene Sicherheitsabstand beträgt weiterhin 70 m. Somit bewegen sich mögliche Immissionen durch ein Ereignis im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb innerhalb der Werksgrenzen des Chemieparks. Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete außerhalb des Werksgeländes sind daher vernünftigerweise auszuschließen.

Das organisch belastete Abwasser des Produktionsprozesses wird nach wie vor kontrolliert zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) des ChemPark Uerdingen abgeleitet und dort behandelt.

Im Hinblick auf das Geräuschverhalten kommt es zu einer Verringerung der Immissionsbelastung durch Geräusche im Vergleich zum Status Quo. Dies ist u. a. auf Maßnahmen zur Geräuschminderung zurückzuführen. Den Antragsunterlagen liegt zudem eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der beantragten Änderung auch weiterhin die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Die betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die betrieblichen Abluftströme werden im Regelbetrieb den beiden zum Betrieb gehörenden Abluftreinigungsanlagen zugeführt und dort thermisch behandelt.

Die für den Betrieb der Anlage notwendige thermische Energie wird einerseits aus Dampfnetzen bezogen und andererseits soweit möglich durch Wärmerückführung aus heißen Prozessströmen zurückgewonnen.

Als Ergebnis der Vorprüfung konnte gemäß § 5 (1) UVPG festgestellt werden, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die v. g. Feststellung gemäß § 5 (2) UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 46 vom 12.11.2020) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html> eingesehen und heruntergeladen werden.



## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Bisphenol A der Covestro Deutschland AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Covestro Deutschland AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 29.05.2020 einen schriftlichen Antrag in 14-facher Ausfertigung gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes gestellt. Die beigelegten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf	Luftverkehr
Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf	Abfallwirtschaft, Bodenschutz



<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 53.4 der Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53.1 AwSV der Bezirksregierung Düsseldorf	Anlagenbezogener Gewässerschutz
Dezernat 53B der Bezirksregierung Düsseldorf	TA Lärm
Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf	Wasserwirtschaft
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht
Deutsche Emissionshandelsstelle des Umwelt-Bundesamtes (DEHSt)	CO <sub>2</sub> -Handel

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom



01.12.2002 in der zurzeit geltenden Fassung und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, letztmalig am 15.06.2021.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Für die Maßgaben über die festzulegenden Emissionsbegrenzungen der jeweiligen Quellen sind vorliegend die Anforderungen der TA Luft i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV) vom 15.09.2020 in der zurzeit geltenden Fassung als Stand der Technik umzusetzen. Insbesondere die letztgenannte Vorschrift ist auf Grund des erfüllten Anwendungsbereichs nach I. Nr. 2b mit einer Herstellungskapazität von mehr als 20.000 t pro Jahr als vollkontinuierlicher Betrieb zur Herstellung von Bisphenol A anzuwenden.



Gemäß Buchstabe C (Allgemeine Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien) sind für den Fall, dass in Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien aufgrund der chemischen Zusammensetzung der Einsatzstoffe und Betriebsmittel relevante Emissionen an Gesamtstaub, gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid, organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe oder Benzol im Abgas vorhanden sind, Messungen der Konzentration entsprechend der v. g. Parameter zu fordern. Diese Messungen sollen wiederkehrend einmal jährlich gefordert werden. Es sei dabei ausgeführt, dass diese Maßgabe für bestimmte Parameter, Reproduktionstoxische Stoffe (Bisphenol A) und Formaldehyd ausgenommen, eine Verschärfung des bisher in der TA Luft unter Nr. 5.3.2 geforderten Messintervalls von drei Jahren darstellt. Die Umsetzung dieser Anforderung wird im Folgenden für die gesamte Anlage in Form einer Auflage in Anlage 2 zu diesem Änderungs-genehmigungsbescheid umgesetzt.

#### AL9001 und AL9501:

Die Anlage zur Herstellung von insg. [REDACTED] t/a an Bisphenol A verfügt über ein Abluftsammlsystem, an welches sämtliche produkt- und phenolhaltigen Apparate, mit Ausnahme der staubförmigen Abgase aus der Konfektionierung (siehe weiter unten), angeschlossen sind. Dieses Abluftsammlsystem ist kommunizierend über die Produktionsgebäude N111, N170, N174, N178 und N179 ausgelegt und erfasst die Abluftströme des gesamten Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage. Die erfassten Abluftströme werden sodann in den Brennkammern der beiden thermischen Abluftreinigungsanlagen (TAR) verbrannt. Das gesamte System ist so ausgeführt, dass im Falle eines Stillstandes einer der beiden v. g. TAR die Abluftbehandlung über die verbleibende aktive TAR geleitet werden kann. Das Abgas besteht im Wesentlichen aus organischen Komponenten, resultierend aus den Einsatzstoffen, Produkten und Katalysatoren (u.a. Aceton, Phenol, Bisphenol A, 3-Mercapto-Propionsäure), welches in der jeweiligen Brennkammer bei konstanten Temperaturen von 850 °C verbrannt wird. Nach Passieren der Brennkammer wird dem Abgasstrom Kühlluft zugeführt. Der Messstutzen befindet sich bauartbedingt an einer Position, an der bei Messung der Anteil an Kühlluft bereits zugegeben worden ist. Gemäß Nr. 5.1.2 (letzter Absatz) der TA Luft sind die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bei der



Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt zu verbleiben. Entsprechende Auflagen dazu werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid mit aufgeführt.

Die Ableitung der durch die beiden TAR behandelten Abluftströme erfolgt über die Emissionsquellen AL9001 und AL9501.

Nach Nr. 5.1.2 der TA Luft sollen die Anforderungen nach Nr. 5 der TA Luft im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder Stoffgruppe entweder als Massenkonzentration oder als Massenstrom festgelegt werden, die in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas ist dann gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nummer 5 festgelegten Anforderung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Wie bereits dargelegt, enthält das Abgas im Wesentlichen Bestandteile aus organischen Komponenten, resultierend aus den Einsatzstoffen, Produkten und Katalysatoren (u.a. Aceton, Phenol, Bisphenol A, 3-Mercapto-Propionsäure). Diese sind i. S. d. TA Luft mit Ausnahme des Stoffes Bisphenol A als organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 Kl. I einzustufen, so dass eine Begrenzung von  $20 \text{ mg/m}^3$  als maßgeblich zu betrachten ist.

Aufgrund des Schwefelanteils der 3-Mercapto-Propionsäure ist aufgrund der vollständigen Oxidation des Schwefels zusätzlich ein Parameter für Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) ( $\text{SO}_x$ ), angegeben als Schwefeldioxid i. S. d. Nr. 5.2.4 Kl. IV der TA Luft zu definieren. Die Antragstellerin beantragt vorliegend die Festlegung eines Massenstroms von  $1,8 \text{ kg/h}$  für den v. g. Parameter. Im Gegensatz zur Massenkonzentration handelt es sich bei der Größe des Massenstroms nicht um eine quellbezogene Angabe, sondern um eine anlagenbezogene Begrenzung. Unter dem Rückschluss auf Nr. 5.1.2 TA Luft, in dem gefordert wird, dass Emissionsbegrenzungen für jede Emissionsquelle festzulegen sind, sind entsprechend Massenstromanteile für die einzelnen Emissionsquellen zu definieren.

Im Status Quo wurde das Hauptprodukt Bisphenol A unter organischen Stoffen i. S. v. Nr. 5.2.5 der TA Luft geführt. Mit Beschluss vom 04.02.2016 hat der REACH-Regelungsausschuss (EU-Kommission und Mitgliedsstaaten) die Einstufung von Bisphenol A im Hinblick auf die Reproduktionstoxizität in die Kategorie 1B verschärft. Die neue Einstufung ist seit dem 01.03.2018 in Kraft getreten. Maßgebend ist nun daher



R60/R61 bzw. H360F für die Zuordnung von Bisphenol A zu Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft.

Demnach sind die Emissionen von reproduktionstoxischen Stoffen unter Beachtung des so genannten Emissionsminimierungsgebotes differenziert zu begrenzen. Eine konkrete Emissionsbegrenzung wird hier durch den Gesetzgeber nicht vorgegeben, die jeweilige Wirkungsstärke ist jedoch als maßgebendes Kriterium definiert worden.

Durch die Novellierung der TA Luft wird das v. g. Fehlen eines konkreten Grenzwertes künftig geregelt. Demnach dürfen die Emissionen reproduktionstoxischer Stoffe im Abgas die Massenkonzentration von  $1 \text{ mg/m}^3$  oder den Massenstrom von  $2,5 \text{ g/h}$  nicht überschreiten. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang den Stand der Technik fortgeschrieben und bereits in seiner Definition eines Grenzwertes eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen und dies dient vorliegend als maßgebende Erkenntnisquelle für die Begrenzung der Emissionsquellen AL9001 und AL9501 des Bisphenol-Betriebes in Bezug auf reproduktionstoxische Stoffe.

Ferner bedarf es vorliegend einer Begrenzung des Emissionsparameters Formaldehyd im Abgas der Emissionsquellen AL9001 und AL9501. Beim Stoff Formaldehyd handelt es sich im Wesentlichen um das Produkt einer unvollständigen Verbrennung der Abgasbestandteile einschl. der Erdgasbefuerung der beiden TAR-Anlagen. Dieser wurde nach bisheriger Einstufung immer nach Nr. 5.2.5 TA Luft Kl. I beurteilt und bewertet. Aufgrund der karzinogenen Wirkweise von Formaldehyd wurde europarechtlich eine Neueinstufung vorgenommen, die es für den nationalen Anwendungsfall erforderlich machten, Formaldehyd unter der Nr. 5.2.7 zuzuordnen.

Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden. Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner



Emissionswert eingeführt werden. Dieser wurde seitens der Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in seinen Ausführungen vom 09.12.2015 nach entsprechenden Untersuchungen mit einer Massenkonzentration von  $5 \text{ mg/m}^3$  oder mit einem Emissionsmassenstrom von  $12,5 \text{ g/h}$  definiert. Im Zuge der Novellierung der TA Luft wird der v. g. Grenzwert für Formaldehyd unter Nr. 5.2.7.1.1 geführt.

Aus der vorangegangenen Anzeige nach § 15 BImSchG (Az.: 53.04-9021121-0053-A15-0129/20) zur Änderung des Konzeptes zur Regelung der Verbrennungsluftmenge an den TAR wird die bestehende Auflage zur Festlegung eines feststehenden Verhältnisses von Roh-Abgas zur Verbrennungsluft von 1 zu 1,5 in ein variables Mindest-Verhältnis Roh-Abgas zur Verbrennungsluft von 1 zu 1,5 übernommen. Dies dient insbesondere zur Erhöhung des Explosionsschutzes beim Betrieb der TAR und der Sicherstellung eines Überschusses an Sauerstoff ( $\text{O}_2$ ) von 6 Vol.-%. ((Bezugsbescheid vom 09.06.1997, Az.: 56.8851.4.1/4067 i. V. m. dem Widerspruchsbescheid vom 05.06.1998, Az.: 56.8851.4.1/4067 W)).

Dieses wird künftig anhand der folgenden Gleichung definiert:

$$\text{Verbrennungsluftmenge} = 10 \cdot \text{Erdgasmenge} + 1,5 \cdot \text{Rohabgasmenge}$$

#### AL1001:

Die Emissionsquelle AL1001 wird ausschließlich angesteuert, wenn das Katalysatormaterial der insg. ■ Reaktoren (CA111 – CA162) ausgetauscht wird. Dies wird gemäß den vorliegenden Informationen pro Jahr im Betrieb zweimal mit einer Dauer von 120 h, also insgesamt 240 h/a, durchgeführt. Der jeweilige Reaktor wird in diesem Zusammenhang mit Phenol gespült und im Anschluss leer gefahren. Das verbleibende Katalysatormaterial (phenolhaltig) wird über eine Reihe von Saugwagen aus dem Reaktor herausgesogen (siehe auch UER 16355) und über zwei hintereinander geschaltete Abluftwäscher mit Natronlauge im Gegenstrom behandelt. Dabei löst sich etwaig noch enthaltenes Produkt (Bisphenol A) vollständig in der Natronlauge auf. Der verbliebene Abluftstrom besteht im Wesentlichen aus organischen Komponenten (Phenol).

An dieser grundsätzlichen, bereits im Status Quo gehandhabten Verfahrensweise, wird mit dem vorliegenden Antrag eine zusätzliche Absicherung durch einen Aktivkohlefilter ergänzt. Dieser ist nach



vorliegenden Informationen in der Lage, organische Stoffe, insb. Phenol (Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft), zu binden. Beigefügte Messungen zeigen im laufenden Betrieb auf, dass eine maximale Konzentration von  $3 \text{ mg/m}^3$  an organischen Stoffen über die AL1001 im Reingas an die Umgebung abgegeben wird. Dies entspricht einem Anteil von 15 % des vorgesehenen Grenzwertes von  $20 \text{ mg/m}^3$  nach Nr. 5.2.5 Kl. I für organische Stoffe.

Es ist ferner beantragt, die im Genehmigungsbescheid vom 24.05.2011 (Az.: 53.01-100-53.0086/10/0401b1), in Nebenbestimmung Nr. 2.4 festgelegten Emissionsparameter für Kohlenmonoxid (CO) und Stickoxide ( $\text{NO}_x$ ) zu streichen. Bei den v. g. Komponenten handelt es sich um Emissionsparameter, die typischerweise beim Betrieb von (Nach)-Verbrennungsanlagen durch den Verbrennungsprozess entstehen können. Da vorliegend weder eine thermische Behandlung des Abgasstroms durchgeführt wird, noch Anzeichen dafür bestehen, dass die v. g. Komponenten abgesehen von dem Vorliegen in der natürlichen Umgebungsluft, in relevantem Umfang durch den Prozess überhaupt entstehen können, kann dem Antrag in diesem Punkt entsprochen werden.

Dem Antrag, künftig gänzlich auf Messverpflichtungen i. S. v. Nr. 5.3.2 ff. der TA Luft an der AL1001 zu verzichten, wird aufgrund der geringen Betriebsdauer (max. 2 Vorgänge pro Jahr je 120 h) und der geringen Emissionsfracht entsprochen. Die Einhaltung des maßgebenden Grenzwertes von  $20 \text{ mg/m}^3$  an organischen Stoffen gemäß Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft ist hinreichend sichergestellt.

#### AL4000/AL4001

Bei den Emissionsquellen AL4000 und AL4001 handelt es sich um die Emissionsauslässe der Bisphenol A-Konfektionierung.

Über die AL4000 wird ausschließlich Inertisierungsstickstoff für bereits gereinigte Silowagen in die Atmosphäre geführt. Dies dient im Wesentlichen der Vorbereitung der Befüllung des Silowagens mit Bisphenol A. Dem Antrag zur Abmeldung der Emissionsquelle AL4000 wird entsprochen, da ausschließlich Luftgase bzw. deren Bestandteile in den v. g. relevanten Mengen vorhanden sind und diese nicht dazu geeignet sind, schädliche Luftverunreinigungen bzw. schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Durch entsprechende Betriebsanweisungen wird organisatorisch sichergestellt, dass ausschließlich gereinigte Silowagen verwendet werden.



In Bezug auf die AL4001 wurde bereits mit der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 06.06.2018 (Az.: 53.04-9021193-0053-A15-0175/18) die Installation einer neuen Aktivkohlefilterstation (FA484 und FA485) zur Abreinigung der gesamten Abluft aus der Silowagenspülung mit Stickstoff angezeigt. Über diesen Filter werden auch entsprechend die Verdrängungslüfte bei der Abfüllung von Bisphenol A-Prills in Silowagen geleitet. Diese enthalten im Wesentlichen staubförmiges Bisphenol A aber auch Anteile von org. Komponenten. Die atmosphärische Ableitung erfolgt mittels des Ventilators V4001 über die v. g. Filter zum Emissionsauslass AL4001.

Hinsichtlich der Einstufung einschl. der Emissionsbegrenzung von Bisphenol A wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Diese finden hier im Hinblick auf die Begrenzung und Messverpflichtungen eine analoge Anwendung. Die v. g. Aktivkohlefilter (FA484 und FA485) sind nach vorliegenden Informationen in der Lage, organische Stoffe, insb. Phenol (Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft), zu binden und im Reingas eine max. Konzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> an org. Stoffen in den Betriebsstunden abzuleiten.

Auch für die Emissionsquelle AL4001 wurden seinerzeit im Genehmigungsbescheid vom 24.05.2011 (Az.: 53.01-100-53.0086/10/0401b1) CO und NO<sub>x</sub> als einzuhaltende Messparameter in Verbindung mit der Durchführung von wiederkehrenden Messungen formuliert. Dem vorliegenden Antrag, diese einschl. der zugehörigen Messverpflichtungen für die Parameter CO und NO<sub>x</sub> zu streichen, wird entsprochen. Hinsichtlich der Begründung wird diesbezüglich auf die analogen Ausführungen zur AL1001 verwiesen.

#### Abmeldung AL9004 und AL9503:

Die beiden v. g. TAR-Anlagen behandeln im bestimmungsgemäßen Betrieb, wie bereits ausgeführt, die Abluftströme des Bisphenol-Betriebes. Diese werden erdgasgestützt betrieben, um eine konstante Verbrennungstemperatur der TAR-Anlagen von 850° C zu gewährleisten. Es handelt sich bei den beiden Abluftquellen jeweils um die Zwischenentspannung einer Doppelabspernung in der DN 25 Erdgasleitung zur jeweiligen TAR. Diese wird ausschließlich bei Störungen oder planmäßigem Herunterfahren der beiden TAR-Anlagen geöffnet. Aufgrund des kleinen Leitungsvolumens von ca. 250 ml und des Drucks von 0,1 barÜ im Normalbetrieb entweichen je Vorgang nur ca. 275 ml (ca. 0,2 g) Erdgas ins Freie.



Diese Stoffe aus Ableitungen ins Freie sind grundsätzlich nur dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Einsatz- oder Ausgangsprodukt mehr als 1 Gew.% beträgt oder nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie zu einer Emissionsmassenkonzentration oder einem Emissionsmassenstrom führen, die bzw. der ein Fünftel des in der TA-Luft für den jeweiligen Stoff angegebenen Begrenzung erreicht. Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass das Aufführen der Öffnung als Emissionsquelle entbehrlich ist.

### 3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Für den Einsatz von Stoffen nach Punkt 5.2.6 TA Luft, die die Merkmale der Buchstaben a) bis d) erfüllen, werden nur technisch dichte Pumpen verwendet. Für die Abdichtung von Flanschen werden bei der Handhabung dieser Stoffe Dichtungsmaterialien eingesetzt, bei denen die spezifischen Leckageraten durch Bauartprüfung nachgewiesen sind. Für die Abdichtung von Absperrorganen werden Dichtungsmaterialien eingesetzt, die die spezifischen Leckageraten einhalten.

Verdichter für o.g. Stoffe werden in der beantragten Anlage nicht eingesetzt. Probenahmestellen sind gekapselt oder mit Absperrarmaturen versehen, die Emissionen – außer bei der Probenahme – vermeiden.

### 3.1.3 Geräusche

Der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Bisphenol A ist ferner mit dem Entstehen von Geräuschemissionen verbunden. Zur Beschreibung und Bewertung der Geräuschemissionen und den daraus resultierenden Immissionen liegt den Antragsunterlagen die „Schallemissions- / Immissionsprognose für den Bisphenol-Betrieb der Covestro Deutschland AG am Standort Krefeld-Uerdingen“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 06.03.2020, Gutachten Nr.: EIP2019-518-1-V1 bei.

Im Rahmen der durchgeführten Betrachtungen konnten dabei folgende Ergebnisse ermittelt werden:



Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]		Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit	Tageszeit	Nachtzeit
1	Duisburger Straße 385	60	45	38	34
2	Duisburger Straße 399/401	60	45	37	34
3	Mendelstraße 1	50	35	28	24
4	Duisburger Straße 299	60	45	40	32
5	Duisburger Straße 409	60	45	39	33

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Fachstellen wurde die v. g. Immissionsprognose vom Dezernat 53B der Bezirksregierung Düsseldorf auf dessen Plausibilität überprüft. In der vorliegenden Prognose wird plausibel dargestellt, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel der geänderten Anlage an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm zur Tageszeit um mindestens 22 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 11 dB(A) unterschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen halten die Immissionsrichtwerte ein bzw. sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für tieffrequente Geräusche.

Um die Anforderungen der TA Lärm zu erfüllen, ist es erforderlich, die in der Schallimmissionsprognose in Kapitel 7 aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen und angenommenen Emissionsdaten während des Anlagenbetriebes einzuhalten. Die entsprechend formulierten Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.2 Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Im laufenden Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Bisphenol A fallen Stoffe an, deren Erzeugung nicht dem vorgesehenen Anlagenzweck entspricht. Diese erfüllen den Abfallbegriff i. S. d. § 3 (1) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 in der zurzeit geltenden Fassung. Diese Abfallstoffe werden im laufenden Betrieb unter so genannten Reststoffströmen (RS...) geführt und sind in den Antragsunterlagen im entsprechenden Formularsatz einschl. der zugehörigen Abfallschlüssel i. S. d. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung aufgeführt.

Mit dem vorliegenden Vorhaben werden insgesamt drei neue Reststoffströme definiert:

Mit dem Reststoffstrom 008 (RS008) werden erzeugte Bisphenol A-Abfälle bezeichnet, die im Bereich der BPA-Prillung entstehen. Die BPA-



Schmelze wird in den Prillturm (TX481) eingedüst und dort im Gegenstrom mit Stickstoff zu BPA-Prills verfestigt. Diese erzeugten BPA-Prills durchlaufen im Folgenden ein Sieb, in dem so genanntes Überkorn zurückgehalten, abgetrennt und in Transportgebinden (BC482) aufgefangen wird. Dies stellt eine BPA-Körnung dar, die nicht direkt verwendet werden kann und erneut in den Lösebehälter RA471 geführt wird, um es erneut zu schmelzen. Nicht mehr verwendbares Grobkorn an BPA wird entsprechend den Angaben in Formular 4 Bl. 3 der Antragsunterlagen als RS008 (max. 100 t/a) chemisch-physikalisch behandelt und unter dem Abfallschlüssel 07 02 01\* geführt.

Beim RS009 handelt es sich um Aktivkohle, die im Falle des Katalysatorwechsels und in der Konfektionierung, mit org. belasteten Abluftströmen beladen wird. Wie unter Nr. 3.1.1 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides bereits beschrieben, stellen die Aktivkohle-Filter eine zusätzliche Absicherung hinter den Natronlaugewäschern dar. Die beladene Aktivkohle wird mit maximal 15 t/a beziffert und wird unter dem Abfallschlüssel 07 02 10\* geführt. Die beladene Aktivkohle wird nach Gebrauch vom Hersteller zurückgenommen und entweder regeneriert oder ordnungsgemäß entsorgt.

Abfälle aus der Extraktion mit Methylisobutylketon (MIBK) bilden den Reststoffstrom RS010. Das v. g. MIBK wird als Extraktionsmittel bei der Prozesswasseraufbereitung im laufenden Betrieb verwendet. Dieses bildet dabei einen Kreislauf und wird mehrfach nach entsprechender Aufbereitung verwendet. Zur Aufrechterhaltung der Extraktionsleistung ist jedoch ein Austausch durch frisches Extraktionsmittel erforderlich, da sich im laufenden Gebrauch diverse Verbindungen im MIBK anreichern, die sich auch durch die Aufbereitung des Extraktionsmittels nicht mehr abtrennen lassen. Dieser Abfallstrom wird mit maximal 50 t/a beziffert und unter dem Abfallschlüssel 07 02 04\* geführt.

Den Antragsunterlagen liegen für die jeweilig genannten Reststoffströme entsprechende Annahmeerklärungen von zugelassen Abfallentsorgern bei, so dass eine schadlose Verwertung/Beseitigung entsprechend des Grundsatzes des § 6 KrWG i. V. m. § 5 (1) Nr. 3 BImSchG sichergestellt ist. Da es sich vorliegend um gefährliche Abfälle i. S. d. AVV handelt, werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid entsprechende Auflagen hinsichtlich Pflichten zur Mitteilung der annehmenden Entsorgungsunternehmen formuliert.



### 3.3 Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen stellen in Bezug auf die schonende Nutzung von Energie i. S. d. § 5 (1) Nr. 4 BImSchG eine Verbesserung gegenüber dem Status Quo dar. Somit kann die Abwärme der Brüden aus der Kolonne KA301 im Wärmetauscher WA306 kondensiert und im Wärmeübertrag so genannter Niederdruckdampf (Schlappdampf) erzeugt werden. Dieser Niederdruckdampf kann folglich im Wärmetauscher WA517 in der Einspeisung der Entwässerungskolonne KA511, im Wärmetauscher WA266 am Aufschmelzer BA261 und im Wärmetauscher WA307 im Zulauf der Kolonne KA301 verwendet werden. Dies stellt eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Anlagenperipherie dar. Dies entspricht den Vorgaben des § 5 (1) Nr. 4 BImSchG.

### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden im Kapitel 5.10 die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung werden die Apparaturen gereinigt, anfallende Abfälle verwertet oder schadlos der Beseitigung zugeführt. Anfallende Spülwässer werden in Absprache mit der zuständigen Abteilung über die Klär- und Verbrennungsanlagen ordnungsgemäß entsorgt.

Im Anschluss wird die Anlage zur Demontage freigegeben. Der Metallschrott und der anfallende Bauschutt werden nach Möglichkeit dem Recycling zugeführt. Nicht wieder verwertbares Material wird auf einer zugelassenen Deponie abgelagert.

Sofern Erdaushubarbeiten erforderlich sind, wird der Boden auf Verunreinigungen hin untersucht. Auf Grundlage dieser Untersuchungen wird über die weitere Verwendung oder Entsorgung und des Aushubs in Abstimmung auch mit der jeweils zuständigen Behörde entschieden.

### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG im ChemPark Uerdingen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. v. § 3 (5a) BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der



12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3 - 8 der 12. BImSchV die erweiterten Pflichten nach §§ 9 - 12 der 12. BImSchV.

Die Anlage zur Herstellung von Bisphenol A ist Teil dieses Betriebsbereichs. Teil des Antragsgegenstandes ist die Aktualisierung des Sicherheitskonzeptes des gesamten Bisphenol-Betriebes der Covestro Deutschland AG. Die nach § 4b (2) der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als anlagenbezogenem Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 (1) der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum Teil-Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten.

Aus dem beigelegten Sachverständigengutachten vom 23.11.2020, Gutachten Nr. 1607.4.1.2 geht hervor, dass die vorliegenden Antragsunterlagen, insbesondere die Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die erforderlichen Angaben enthalten. Weder das Störfallstoffinventar noch die angemessenen Abstände zu Schutzobjekten ändern sich im Vergleich zum Status Quo.

In dem zu ändernden Bisphenol-Betrieb sind gemäß den vorgelegten Unterlagen, unter Berücksichtigung der in diesem Sachverständigengutachten vorgeschlagenen Maßnahmen, störfallverhindernde und –begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen, die dazu geeignet sind, von dem Betrieb ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Der Änderung des Bisphenol-Betriebes steht aus Sicht der Störfallverordnung daher nichts entgegen.

Auflagen im Hinblick auf die Fortschreibung des allgemeinen und des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes werden in Anlage 1 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.



### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Belange des Bauplanungsrechtes, des Bauordnungsrechtes sowie des Brandschutzes wurden im Rahmen der durchgeführten Beteiligung durch die Stadt Krefeld geprüft.

Aus der abschließenden Stellungnahme der Stadt Krefeld geht hervor, dass gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen. Das antragsgegenständliche Grundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 des Bau-Gesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in der zurzeit geltenden Fassung. Der geltende Flächennutzungsplan stellt für das Baugrundstück ein Industriegebiet dar. Die vorhandene Bebauung ist Industrie. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Die Anlage steht somit im Einklang mit der kommunalen Entwicklung.

Die seitens der Stadt Krefeld formulierten Nebenbestimmungen/Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

#### 3.6.2 Bodenschutz

##### 3.6.2.1 Altlasten

Die Fläche ist im Altlastenkataster der Stadt Krefeld verzeichnet. Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen obliegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld.

Informationen über evtl. vorliegende Altlasten oder einen entsprechenden Verdacht sind von der Antragstellerin bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzuholen und dem AZB beizulegen. Diese erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des AZB und kann im eigenen Ermessen ggf. weitere Untersuchungen veranlassen.

##### 3.6.2.2 AZB-Konzept

Da es sich beim Bisphenol-Betrieb der Covestro Deutschland AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 (4) und § 4a (4) der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand



von Boden und Grundwasser gem. § 10 (1a) BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Den Antragsunterlagen liegt in Kapitel 14 ein AZB-Konzept bei, welches im Rahmen der Beteiligung durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft wurde.

Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf sieht das Konzept eine ausreichende Anzahl an Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Bisphenol-Betriebes vor, um den Ausgangszustand zu dokumentieren. Das eingereichte AZB-Konzept entspricht den gestellten Anforderungen. Wird bei der Durchführung der Untersuchungen ohne Rücksprache mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf abgewichen, kann der AZB abgelehnt werden.

Die Ergebnisse des vollständigen AZB werden als Grundlage für die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 (2) Nr. 3c der 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebseinstellung als Maß für die Rückführungspflicht nach § 5 (4) BImSchG dienen.

Der AZB ist gemäß § 10 (1a) BImSchG Bestandteil der Antragsunterlagen. Da es sich vorliegend ausschließlich um ein AZB-Konzept handelt, können um jetzigen Zeitpunkt, die zum vollständigen AZB erforderlichen Nebenbestimmungen nicht abschließend formuliert werden. Zur Sicherstellung dieses Umstandes wird ein Auflagenvorbehalt i. S. d. § 12 (2a) BImSchG in diesen Änderungsgenehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Die zum jetzigen Zeitpunkt bereits formulierten Nebenbestimmungen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.6.3 Gewässerschutz

#### 3.6.3.1 Abwasser

Die abwassertechnischen Belange waren Gegenstand der Prüfung des Dezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf. Dieses teilt in der Stellungnahme mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Es ergeben sich offensichtlich aus Abwassersicht keine wesentlichen Änderungen. Das organisch belastete Abwasser wird nach wie vor kontrolliert zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) des ChemPark Uerdingen abgeleitet und dort behandelt.



Eine Betriebsanweisung zur Abwasseraufbereitung vor Ableitung zur ZABA sowie zur grundsätzlichen Handhabung der Ableitung von belasteten Abwässern wurde anlässlich einer medienübergreifenden Umweltinspektion im Bisphenol-Betrieb vorgestellt und liegt dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vor.

Zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen (hier: CWW-Bref) für den Abwasserbereich wurde mit Datum vom 16.06.2020 die zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) (hier einschlägig: Anhang 22 der AbwV) veröffentlicht. Darin sind einige neue Anforderungen enthalten, die auch für bestehende Anlagen zu beachten und einzuhalten sind.

Da die Umsetzung der neuen Anforderungen im Einzelfall mit verschiedenen Überprüfungen einhergeht, werden Auflagen formuliert, die in Anlage 2 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides zu finden sind. Dabei soll berücksichtigt werden, dass Nachweise auch im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser des ChemParks in den Rhein vorgelegt werden können. Derzeitig werden mit der Einleiterin Gespräche zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise geführt. Ein entsprechender Hinweis diesbezüglich wird in Anlage 3 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgenommen.

### 3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Belange des anlagenbezogenen und vorbeugenden Gewässerschutzes wurden im Rahmen der Beteiligung durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Im Rahmen des vorliegenden Antrages zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes werden nachfolgend aufgeführte Anlagen i. S. d. AwSV geändert:

- Lageranlage „BPA-Prill-Abfüllung in Big-Bags und in Container“ im Produktionsgebäude N174
- Abfüllanlage TMC-BPA aus Silowagen und Big-Bags im Gebäude N167
- Abfüllanlage „Phenol- und Restharz-Abfüllstelle West 023-SY-000176“ Gebäude N178/N179 (Eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG ist vorliegend beantragt)
- HBV-Anlage 023-SY-000032



Aus der abgegebenen Stellungnahme geht hervor, dass gegen die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in Bezug auf die wesentliche Änderung des Bisphenol-Betriebes durch Durchführung eines Energiesparprojektes an der Phenoleindampfung sowie weiterer diverser Modifizierungen aus Sicht des Dezernates 53 – Sachgebiet AwSV – keine Bedenken bestehen. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Grundsatzanforderungen des § 17 der AwSV erfüllt werden, wenn die antragsgegenständlichen AwSV-Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt und unter Einhaltung der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Die Nebenbestimmungen der bereits beschiedenen Eignungsfeststellung (HK-829-LXVI-356) inklusive der zugehörigen Änderungsbescheide, behalten, soweit zutreffend, weiterhin ihre Gültigkeit.

#### 3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes waren Gegenstand der Prüfung durch das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

#### Schutzgebietsausweisungen (einschließlich NATURA 2000) und gesetzlicher Biotopschutz:

Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Emissionen verbunden, so dass eine Beeinträchtigung der nahe gelegenen Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten ist. Auch sonstige naturschutzrechtliche Schutzausweisungen werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

#### Eingriffsregelung:

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld als Industriegebiet ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversiegelten Böden nicht erfolgt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung vorliegend keine Anwendung findet.

#### Artenschutz:

Eine Artenschutzprüfung ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Es ist davon auszugehen, dass der überplante Boden bereits versiegelt ist.



Aufgrund der intensiven industriellen Nutzung ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten und damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unwahrscheinlich. Aufgrund der geplanten baulichen Maßnahmen (Stahlbau, Anpassungen an Bestandsbühnen) kann eine Betroffenheit aber bei derzeitiger Kenntnislage nicht grundlegend ausgeschlossen werden, so dass diesbezüglich ein Hinweis in Anlage 3 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid, diese Thematik betreffend, mit aufgeführt wird.

### 3.6.5 Flugsicherheit

Da das beantragte Vorhaben innerhalb einer Anlagenschutzzone i. S. d. § 18a des Luftverkehrsgesetzes vom 10.05.2007 in der zurzeit geltenden Fassung realisiert werden soll, wurde das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf im vorliegenden Verfahren beteiligt. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass gegen das beantragte Vorhaben aus Sicht der zu vertretenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken bestehen.

### 3.6.6 Emissionshandel

Beim vorliegenden Vorhaben zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes handelt es sich um eine Tätigkeit, die auf Grundlage des § 2 (1) i. V. m. Nr. 27a des Anhangs 1 unter den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 21.07.2011 in der zurzeit geltenden Fassung fällt.

Gemäß § 4 (6) i. V. m. § 19 (1) Nr. 3 des TEHG wurde im Rahmen der Beteiligung dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens die zuständige Behörde (hier: Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) des Umwelt-Bundesamtes) um eine Stellungnahme gebeten.

Die beantragte Änderung des Bisphenol-Betriebes hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht. Die zu ändernde Anlage ist auch nach Umsetzung der hiermit beantragten Maßnahmen weiterhin emissionshandelspflichtig.

Die seitens der DEHSt formulierten Hinweise werden in Anlage 3 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft.



Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Nebenbestimmungen und Hinweise waren aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

### 3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 (1) Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 (1b) BImSchG oder § 48 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 (2a) der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,



4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Bisphenol A (Bisphenol-Betrieb) der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind mit dem „Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von organischen Grundchemikalien“ (Stand: Februar 2002) und dem „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ (Stand: Februar 2003) spezielle BVT-Merkblätter erstellt und veröffentlicht worden. Mit Durchführungsbeschluss EU2016/902 vom 30.05.2016 liegt für das letztgenannte BVT-Merkblatt auch eine BVT-Schlussfolgerung vor.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die v. g. BVT-Merkblätter berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 (2a) der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach



§ 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Covestro Deutschland AG nach § 16 (1) BImSchG vom 29.05.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Bisphenol A durch Durchführung eines Energiesparprojekts an der Phenoleindampfung sowie weiterer diverser Modifizierungen in den Gebäuden der Produktionsanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## 5. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **10.202,50 Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 (2) UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 (1) S. 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5 unter der Berücksichtigung der jeweiligen Tarifstellen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage (Bisphenol-Betrieb) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 10.202,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



## 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 3.100.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 10.550,00 Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein.

Würde die v. g. Baugenehmigung selbstständig erteilt werden, wäre seitens der zuständigen Bauaufsichtsbehörde aufgrund der Tarifstelle 2.4.3.2 eine Gebühr in Höhe von 1.631,50 Euro erhoben worden.

Die Gebühr für eine eigenständig erteilte Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beträgt nach Auskunft der zuständigen Behörde aufgrund der Tarifstelle 28.1.1.18 insgesamt 680,00 Euro.



Da die Gebühren für der v. g. eingeschlossenen Entscheidungen geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Änderungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen. Diese beträgt folglich 10.550,00 Euro.

### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b wird im vorliegenden Fall auch eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitestgehend vollständig. Es wurden in einigen Punkten Nachforderungen durch die beteiligten Fachstellen gestellt, die durch die Antragstellerin zeitnah durch einen entsprechenden Informationsaustausch bedient worden sind. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die Anlage im Kern nicht verändert wird, keine grundlegend neuen Verfahren angewandt werden und in der Hauptsache anfallende Wärmeenergie durch die beantragten Maßnahmen an anderer Stelle in der Produktion genutzt werden können.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 13.900,00 Euro.

### 4. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.



Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 24.11.2020 wurde eine Gebühr in Höhe von 3.243,00 Euro erhoben, so dass 324,30 Euro anzurechnen sind. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 13.575,70 Euro.

#### 5. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 9.502,99 Euro.

#### 6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes nach § 16 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **9.502,50 Euro** festgesetzt.

#### 7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Bisphenol-Betriebes ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	10 h	h	h
Gebühr	€	700 €	€	€

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 10 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **700,00 Euro**.

#### 8. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Nr. 7 und 8 betragen insgesamt **10.202,50 Euro**.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person



signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a (4) VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Jansen

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (8 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (24 Seiten)
  3. Hinweise (6 Seiten)



## Anlage 1

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9021121-0053-G16,8a-0047/20

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### Ordner 1 von 6

1. **Antragsanschreiben** ..... **30 Blatt**
- 1.1 Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 29.05.2020 (HK-829-XCIV)
- 1.2 Anschreiben der Covestro Deutschland AG vom 29.05.2020 (HK-829-XCIV)
- 1.3 Anschreiben der Covestro Deutschland AG vom 27.07.2020 (Ergänzungen)
- 1.4 Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 29.09.2020 (HK-829-XCIV) (Ergänzungen)
- 1.5 Anschreiben per E-Mail der Covestro Deutschland AG vom 20.10.2020 (Ergänzungen)
- 1.6 Anschreiben der Covestro Deutschland AG vom 10.11.2020 (Ergänzungen)
- 1.7 Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 16.02.2021 (Ergänzungen)
- 1.8 Anschreiben der Covestro Deutschland AG vom 16.02.2021 (Ergänzungen)
- 1.9 Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 01.03.2021 (Ergänzungen)
- 1.10 Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 23.04.2021 (Ergänzungen)
- 1.11 Anschreiben der Covestro Deutschland AG vom 22.04.2021 (Ergänzungen)
- 1.12 Anschreiben der Covestro Deutschland AG vom 19.05.2021 (Ergänzungen)



<b>2.</b>	<b>Gutachten</b> .....	<b>25 Blatt</b>
2.1	„Sachverständigengutachten entsprechend § 13 (1) der 9. BImSchV zu den auf den Antragsgegenstand – Wesentliche Änderung des Bisphenol-Betriebes durch Durchführung eines Energiesparprojektes an der Phenoleindampfung und weiterer Modifizierungen in den Gebäuden der Produktionsanlage - bezogenen Unterlagen nach § 4 (2) der 9. BImSchV für den Betriebsbereich der Covestro Deutschland AG in 47829 Krefeld“ vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), vom 23.11.2020, Gutachten Nr.: 1607.4.1.2 nebst Anlage	
<b>3.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>5 Blatt</b>
<b>4.</b>	<b>Antragsformulare und Erklärungen</b> .....	<b>16 Blatt</b>
3.1	Antragsformular 1 nebst Historie	
3.2	Zertifikat nach DIN ISO 14001	
3.3	Formular 2 – Gliederung der Betriebseinheiten	
3.4	Erklärung des Betriebsrates der Covestro Deutschland AG	
<b>4</b>	<b>Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand</b> .....	<b>30 Blatt</b>
4.1	Zweck der Anlage	
4.2	Antragsgegenstand	
4.3	Immissionsprognose	
4.4	Emissionen / Emissionsvergleich	
4.5	Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
4.6	Liste der Apparate	
<b>5</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b> .....	<b>37 Blatt</b>
5.1	Verfahrensbeschreibung der Anlage	
5.2	Angaben zur Abluft	
5.3	Angaben zum Abwasser	
5.4	Angaben zum Abfall	
5.5	Nutzung von Abwärme	
5.6	Angaben zu Schallemissionen	



5.7	Angaben zur Belegschaft	
5.8	Arbeitssicherheit und Brandschutz	
5.9	Angaben zur Anlagensicherheit	
5.10	Angaben zu Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
<b>6</b>	<b>Angaben zu den Stoffen</b> .....	<b>3 Blatt</b>
6.1	Liste spezieller Stoffdaten	
<b>7</b>	<b>Formulare</b> .....	<b>29 Blatt</b>
7.1	Formular 3 Bl. 1 und Bl. 2 – Eingangs- und Ausgangsstoffströme	
7.2	Formular 4 Bl. 1 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	
7.3	Formular 5 – Quellenverzeichnis	
7.4	Formulare 6 Bl. 1 – Abgasreinigung	
7.5	Formular 4 Bl. 2 – Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	
7.6	Formular 6 Bl. 2 – Abwasserreinigung/ -behandlung	
7.7	Formular 7 Bl. 1 – Niederschlagsentwässerung	
7.8	Formular 4 Bl. 3 – Verwertung / Beseitigung von Abfällen nebst Abfallannahmeerklärungen	
<b>8</b>	<b>Angaben gemäß UVPG</b> .....	<b>10 Blatt</b>
<b>9</b>	<b>Gutachten, Prognosen und Stellungnahmen</b> .....	<b>236 Blatt</b>
9.1	„Schallemissions- / Immissionsprognose für den Bisphenol-Betrieb der Covestro Deutschland AG am Standort Krefeld-Uerdingen“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 06.03.2020, Gutachten Nr.: EIP2019-518-1-V1	
9.2	„Bewertung des Stand der Lärminderungstechnik für den Bisphenol-Betrieb der Covestro Deutschland AG am Standort Krefeld-Uerdingen“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 06.03.2020, Gutachten Nr.: SDT2019-163-1-V1	
9.3	„Brandschutztechnische Stellungnahme zum Antrag nach § 16 BImSchG zur Änderung der BPA-Anlage (HK-829-XCIV)“ der Currenta GmbH & Co. OHG, vom 28.02.2020	
9.4	„Brandschutztechnische Stellungnahme – Löschwasser-rückhaltung im Sinne von § 20 AwSV für das Gebäude N174“, der Currenta GmbH & Co. OHG vom 28.02.2020	



- 9.5 „Brandschutztechnische Stellungnahme zur Löschmittelrückhaltung Gebäude N179“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 24.01.2020
- 9.6 „Brandschutztechnische Stellungnahme – Restharzabfüllstelle N179“ der Currenta GmbH & Co. OHG vom 09.12.2020
- 9.7 „Ausbreitungsrechnung für die Bisphenol-Anlage zur Ermittlung des angemessenen Abstands nach dem Leitfaden KAS-18“ von der consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit mbH vom 06.12.2019, Auftrag: CSL-19-1498
- 10 Angaben über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen ..... 104 Blatt**
- 10.1 Allgemeine Beschreibungen/Angaben
- 10.2 Kurzbeschreibungen
- 10.3 Anlagenbeschreibung i. S. v. § 44 AwSV – Phenol- und Restharz-Abfüllstelle West (023-SY-000176) nebst Anhang (Fachbetriebszulassung, Statik Schwerlastträger, Prüfung Betonschicht und Zulassung Beschichtung)
- 10.4 Anlagenbeschreibung i. S. v. § 44 AwSV – HBV-Anlage Bisphenol Teilanl. 1 (023-SY-000032) nebst Anhang (Darstellung der Rohrleitungsanlage, WHG-Schema, Löschwasserrückhaltung)
- 10.5 „Gutachterliche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im HBV-Bereich des Bisphenol-Betriebs über die Durchführung eines Energieeinsparprojektes an der Phenoleindampfung sowie weiterer diverser Modifizierungen in den Gebäuden der Produktionsanlage der Covestro Deutschland AG im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen unter Berücksichtigung der relevanten Anforderungen im Sinne der AwSV“ von der TÜV Süd Chemie Service GmbH vom 14.05.2021 (Nr.: Z 014-21)
- 11 Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG ..... 13 Blatt**
- 11.1 Bauunterlagen Stahlbau für Energieeinsparprojekt an der Phenoleindampfung K3010 (P 12991 – Wärmerückgewinnung N174)
- 11.1.1 Formular Baugenehmigungsverfahren großer Sonderbau (Anlage VV BauPrüfVO)
- 11.1.2 Formular Baubeschreibung (Anlage VV BauPrüfVO)



11.1.3 Baubeschreibung P12991 – Wärmerückgewinnung (Stand: 27.03.2020)

Anlage 1

Seite 5 von 8

11.1.4 Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen (Anlage VV BauPrüfVO)

11.1.5 Bauzeichnung – UER-0018 885-0

11.1.6 Bauzeichnung – UER-0018 886-0

11.1.7 Bauzeichnung – UER-0018 887-0

11.1.8 Bauzeichnung – UER-0018 925-0

## **Ordner 2 von 6**

### **12 Zeichnungen und Pläne.....70 Blatt**

12.1 UER 0 022 220-0 – Lageplan

12.2 UER 0 022 219-2 – Übersichtsplan

12.3 UER 0016347 – Aceton- und Phenolzugentladung N109, N118

12.4 UER 0016348 – Behältertasche 5, 6, 7 (Betriebsbehälteranlage N111)

12.5 UER 0016349 – EBKW-Entladung Phenol KW-Beheizung

12.6 UER 0016350 – Behältertasche 4 der Betriebsbehälteranlage N178

12.7 UER 0016351 – Pumpentasse 4 der Betriebsbehälteranlage N178

12.8 UER 0016352 – Behältertasche 1 der Betriebsbehälteranlage N178

12.9 UER 0016353 – Behältertasche 1 der Betriebsbehälteranlage N178

12.10 UER 0016354 – Primärreaktion

12.11 UER 0016355 – Katalysatorentsorgung aus Reaktoren

12.12 UER 0016356 – Kristallisation

12.13 UER 0016357 – Kristallisation

12.14 UER 0016358 – Filtration

12.15 UER 0016359 – Phenolabtrennung

12.16 UER 0016360 – Desorption

12.17 UER 0016361 – Kreislaufwasser 2

12.18 UER 0016362 – Konfektionierung



- 12.19 UER 0016363 – Konfektionierung (Prillanlage)
- 12.20 UER 0016364 – NaBPA-Löseanlage aus Schmelze
- 12.21 UER 0016365 – BPA-Löseanlage
- 12.22 UER 0016366 – Mutterlaugenentwässerung
- 12.23 UER 0016367 – Mutterlaugenentwässerung 2
- 12.24 UER 0016368 – Phenolwassersammelsystem
- 12.25 UER 0016369 – Kreislaufwasser 1
- 12.26 UER 0016370 – Katalysatoraufbereitung
- 12.27 UER 0016371 – Phenoldestillation 1
- 12.28 UER 0016372 – Umlagerungsreaktion
- 12.29 UER 0016373 – Nachkristallisation und Filterung
- 12.30 UER 0016374 – Phenoldestillation 2
- 12.31 UER 0016375 – Acetondestillation
- 12.32 UER 0016376 – Phenolwasseraufbereitung
- 12.33 UER 0016377 – Phenolwasseraufarbeitung
- 12.34 UER 0016378 – Thermische Verbrennungsanlage N174
- 12.35 UER 0016379 – Übersicht Abluftentsorgung
- 12.36 UER 0016380 – Kondensatverwertung und RKW-Verteilung N174
- 12.37 UER 0016381 – Bio-Abwassersystem N174
- 12.38 UER 0016382 – VE-Wasserverbraucher
- 12.39 UER 0016383 – Thermische Verbrennungsanlage N179
- 12.40 UER 0016384 – Kondensatverwertung und RKW-Verteilung N179
- 12.41 UER 0016385 – Bio-Abwassersystem N179

**Ordner 3 von 6**

- 12.42 UE 333890 – Sicherheitseinrichtungen Phenolzugentladung N109
- 12.43 UER 333892 – Sicherheitseinrichtungen Gebäude N111  
Tanklager



- 12.44 UE 333894 – Sicherheitseinrichtungen Acetonverladung Station N118
- 12.45 UE 333896 – Sicherheitseinrichtungen N170 (Bühne 0 m, 7 m, 13,5m)
- 12.46 UER 0022241 – Sicherheitseinrichtungen N174 (Bühne EG)
- 12.47 UE 333906 – Sicherheitseinrichtungen N174 (Bühne 3,5 m)
- 12.48 UE 333908 – Sicherheitseinrichtungen N174 (Bühne 7 m)
- 12.49 UER 0022242 – Sicherheitseinrichtungen N174 (Bühne 13 m, 14,5 m, 16 m)
- 12.50 UER 0022243 – Sicherheitseinrichtungen N174 (Bühne 19 m, 22 m)
- 12.51 UE 333904 – Sicherheitseinrichtungen N174 (Bühne 26 m, 35 m)
- 12.52 UE 333910 – Sicherheitseinrichtungen N178 Tanklager
- 12.53 UE 333912 – Sicherheitseinrichtungen N179 (Bühne 0 m, 2,5 m)
- 12.54 UE 333914 – Sicherheitseinrichtungen N179 (Bühne 3,5 m, 7 m)
- 12.55 UE 333917 – Sicherheitseinrichtungen N179 (Bühne 10 m, 13 m 18,5 m)
- 12.56 UE 331784 – Ex-Zonenplan Phenolzugentladung N109
- 12.57 UE 308072 – Ex-Zonenplan Tanklager N111
- 12.58 UE 308073 – Ex-Zonenplan Tanklager N111
- 12.59 UE 308074 – Ex-Zonenplan Acetonverladung N118
- 12.60 UE 325784 – Ex-Zonenplan N170 (Bühne 0 m, 7 m, 13,5 m)
- 12.61 UE 325785 – Ex-Zonenplan N174 (Bühne 0 m)
- 12.62 UE 326930 – Ex-Zonenplan N174 (Bühne 3,5 m)
- 12.63 UE 326935 – Ex-Zonenplan N174 (Bühne 7 m, 10 m)
- 12.64 UE 325787 – Ex-Zonenplan N174 (Bühne 13 m bis 16 m)
- 12.65 UE 325788 – Ex-Zonenplan N174 (Bühne 19 m bis 22,4 m)
- 12.66 UE 326733 – Ex-Zonenplan N174 (Bühne 22,8 m, 46,5 m)
- 12.67 UE 228494 – Ex-Zonenplan N178, Betriebsbehälteranlage
- 12.68 UE 326198 – Ex-Zonenplan N179 (Bühne 0 m bis 2,5 m)



- 12.69 UE 326199 – Ex-Zonenplan N179 (Bühne 3,5 m, 7 m)
- 12.70 UE 326200 – Ex-Zonenplan N179 (Bühne 10 m, 18,5 m)

Anlage 1  
Seite 8 von 8

**Ordner 4 / 5 von 6**

- 13 Anlagenbezogener Sicherheitsbericht .....1.247 Blatt**
- 13.1 Anlagenbeschreibung
- 13.2 Stoffe nach StörfallIV (12. BImSchV)
- 13.3 Verfahren
- 13.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile
- 13.5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen
- 13.6 Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen
- 13.7 Anhang / Zeichnungen

**Ordner 6 von 6**

- 14 AZB-Konzept (Stand: 19.05.2021).....239 Blatt**



## Anlage 2

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9021121-0053-G16,8a-0047/20

### Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

#### Bedingungen

##### 1. Baurecht

1.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (§ 87 (2) Nr. 4 BauO NRW 2018) geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschl. des statisch – konstruktiven Brandschutzes vorzulegen (§ 68 (1) Nr. 2 BauO NRW 2018). Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gemäß § 12 (1) der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000 in der zurzeit geltenden Fassung, der Prüfbericht und eine Erklärung des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.

Weiterhin ist mit der o. a. Bescheinigung der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist.

1.2 Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 (2) SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

1.3 Zur Überwachung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn dem Fachbereich 63 – Bauaufsicht – eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben den brandschutztechnischen Vorschriften und den vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahmen entspricht sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.



- 1.4 Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen der Brandschutztechnischen Stellungnahmen i. V. m. den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen von den geprüften Brandschutztechnischen Stellungnahmen ist besonders hinzuweisen.

Anlage 2

Seite 2 von 24

## **2. Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)**

- 2.1 Die wasserrechtliche Eignung der Abfüllanlage zur Abfüllung von Phenol und Restharz wird unter der Maßgabe festgestellt, dass der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 der Nachweis zur Prüfstatik für die Gitterrostabdeckung vor Inbetriebnahme vorgelegt wird und dass die Anlage erst nach durchgeführter Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 der AwSV durch eine gem. § 53 AwSV bestellte sachverständige Person in Betrieb genommen werden darf.

## **3. Bodenschutz (AZB)**

- 3.1 Der vollständige AZB ist der zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß § 10 (1a) BImSchG i. V. m. § 7 (1) der 9. BImSchV spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Änderung der Anlage in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.

## **Auflagen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an



der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich per E-Mail anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) vom 21.02.1995 in der zurzeit geltenden Fassung ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
  - Ursache der Störung,
  - Zeitpunkt der Störung,
  - Dauer der Störung,
  - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
  - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Anforderung



ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Anlage 2

Seite 4 von 24

## **2. Kampfmittelbeseitigung**

2.1 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:

2.1.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.

2.1.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde Krefeld ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

2.1.3 Bei schweren Bohr-, Press- oder Rammarbeiten ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW– Rheinland zu beachten, welches über folgenden Link abrufbar ist.

[https://www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/Merkblatt\\_fuer\\_Baugrundeingriffe.pdf](https://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/Merkblatt_fuer_Baugrundeingriffe.pdf)

## **3. Brandschutz**

3.1 Die Brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr von Herrn Sven Kolbe „Brandschutztechnische Stellungnahme zum Antrag nach § 16 BImSchG zur Änderung in der BPA-Anlage“ vom 28.02.2020 sowie „Restharzabfüllstelle N179“ vom 09.12.2019 sind zu beachten und vollständig umzusetzen.

## **4. Immissionsschutz**

### **4.1 Baustellentätigkeiten**

4.1.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Errichtung der mit diesem Verfahren verbundenen Maßnahmen zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes inklusive Neben-



einrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit im Zeitraum von 7.00 bis 20.00 Uhr zu beschränken.

Anlage 2

Seite 5 von 24

- 4.1.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 4.1.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der jeweilige Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 4.1.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

#### 4.2 Geräuschemissionen und -immissionen

4.2.1 Die von dieser Genehmigung erfasste wesentliche Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der TA Lärm zu erfolgen.

##### 4.2.2 Immissionswerte

4.2.2.1 Nach Durchführung der mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Änderungen ist die Gesamtanlage des Bisphenol-Betriebes so zu betreiben, dass durch die von der v. g. Anlage verursachten Geräusche einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) - ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend genannten und in der Immissionsprognose EIP2019-518-1-V1 errechneten Beurteilungspegel nicht überschritten werden:



Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit
1	Duisburger Straße 385	38	34
2	Duisburger Straße 399/401	37	34
3	Mendelstraße 1	28	24
4	Duisburger Straße 299	40	32
5	Duisburger Straße 409	39	33

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01.00 bis 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

#### 4.2.2.2 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4.2.2.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 02.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 4.2.2.3 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 4.2.2.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

#### 4.2.3 Emissionswerte

4.2.3.1 Die im Freien liegenden nachfolgend genannten Apparate und damit schalltechnisch relevanten Geräuschquellen sind schalltechnisch so zu errichten und auszulegen, dass diese im späteren Betrieb die vom Gutachter angenommenen Schalleistungspegel ( $L_{WAc}$ ) nicht überschreiten:

Bezeichnung	Apparat / AKZ	$L_{WAc}$ in dB(A)
Dampfverdichter	AM912	86
Kreiselpumpen	PA913/PA917	69
Seitenkanalpumpen	PA918/PA919	74
Kreiselpumpen	PA266/PA267	84



4.2.3.2 Der Dampfverdichter AM913 ist so zu errichten und später zu betreiben, dass ein Schallleistungspegel ( $L_{WAc}$ ) von 103 dB(A) nicht überschritten wird. Das zugrunde gelegte Oktavspektrum ist maßgebend.

Anlage 2

Seite 8 von 24

#### 4.2.3.3 Schallminderungsmaßnahmen

An den nachfolgend genannten, in der Anlage bereits vorhandenen Apparaten, sind Lärminderungsmaßnahmen (z.B. Kapselung) durchzuführen, die eine Reduzierung des jeweiligen Schallleistungspegels bewirken. Die daraus resultierenden geminderten Schallleistungspegel dürfen beim Betrieb der Aggregate nicht überschritten werden.

Bezeichnung	L <sub>WA</sub> in dB(A)
147-N111_0m_Freianl_PA_P0208_LTG (PA024)	69,4
079-N174_0m_Freianl_Ltg. Zu K4201 (WS481)	84,7
078-N174_0m_Freianl_Ltg. Zu K4201 (WS481)	82,8
167-N179_Bü 13m_PA V8202 (VP852)	75,6
022-N179_Bü 7m_ÜA P9702 (PA972)	84,0
145-N118_EG-PA_OS_P0210 (PA021)	79,8
168-N179_Bü 13m_PA V7111 (VP701)	77,2
150-N109_EG_PA P0109 (PA011)	70,6
009-N179_EG_PA P7013 (PA702)	76,3
027-N179_Bü 13m_LTG zu W7012 (WA701)	75,2
158-N174_Bü 8m_Rohrltg P3661 (PA398)	79,2
169-N174_Bü 25,5m_LTG_ Rückkühlw.	80,7
129-N174_Bü 20m_LTG zu K5511 (KA511)	83,8
109-N174_19m_Freianl._LTG_W_+4m	79,4
108-N174_19m_Freianl._LTG_W_+4m	84,1
043-N178_Freianl._7,5m_LTG_Wasser	77,2



4.2.3.4 Eine Abweichung von den in den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.3.1, 4.2.3.2 und 4.2.3.3 festgelegten Schalleistungspegeln ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

#### 4.2.3.5 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 4.2.3.1, 4.2.3.2 und Nr. 4.2.3.3 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallimmissionsprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 4.2.3.6 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 4.2.3.5 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen. Eine Abweichung von dem fünfjährigen Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren Fällen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

#### 4.2.3.7 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.2.3.5 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Be-



zirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 10 von 24

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schalleistungspegel der in den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.3.1, Nr. 4.2.3.2 und Nr. 4.2.3.3 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

- 4.2.4 Die geänderte Anlage ist insgesamt so zu betreiben, dass keine auffälligen tonalen und impulshaltigen Geräusche emittiert werden.
- 4.2.5 Die Fenster des Gebäudes N174 sind zur Nachtzeit geschlossen zu halten.
- 4.2.6 Es dürfen maximal 12 Staplerfahrten zwischen den Gebäuden N168 und N174 zur Nachtzeit durchgeführt werden.
- 4.2.7 In einer Nacht darf maximal eine LKW-Fahrt (anlagenbezogener Lieferverkehr) pro Stunde zwischen N174 und Tor 9 stattfinden.

### 4.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

#### 4.3.1 Emissionsquellen AL9001 und AL9501

##### 4.3.1.1 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der Emissionsquellen AL9001 und AL9501 dürfen jeweils die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die



jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:<sup>1</sup>

Anlage 2

Seite 11 von 24

<b>Luftverunreinigender Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> )	0,10 g/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid (SO <sub>x</sub> )	0,9 kg/h <sup>2</sup>
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
Reproduktionstoxische Stoffe (Bisphenol A)	1 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub, einschl. Feinstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>

#### 4.3.1.2 Betriebszustand – Behandlung über eine TAR

Im Falle einer ausschließlich durch eine der beiden thermischen Abluftreinigungsanlagen (TAR) gewährleisteten Behandlung der Abluftströme des Bisphenol-Betriebes darf ein anlagenbezogener Emissionsmassenstrom für Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid (SO<sub>x</sub>) von 1,8 kg/h nicht überschritten werden. Die unter Nr. 4.3.1.1 genannten und festgelegten Massenkonzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen bleiben von dieser Abweichung unberührt.

4.3.1.3 Die Nebenbestimmung Nr. 16 aus dem Genehmigungsbescheid vom 09.06.1997, Az.: 56.8851.4.1/4067 i. V. m. dem Widerspruchsbescheid vom 05.06.1998, Az.: 56.8851.4.1/4067 W, wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup> Dies stellt eine Neufassung der Emissionsbegrenzung aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 24.05.2011 (Az.: 53.01-100-53.0086/10/0401B1) dar.

<sup>2</sup> Anteilig vergebender Emissionsmassenstrom nach Nr. 5.2.4 Kl. IV der TA Luft.



Die für beide TAR zugeführten Luft- und Erdgasmengen sowie die zugeführten Rohgasmengen sind so zu wählen, dass sich beim Betrieb der v. g. Anlagen das Mindest-Verhältnis von Roh-Abgas zur Verbrennungsluft von 1 zu 1,5 oder größer anhand der nachfolgenden Gleichung ergibt:<sup>3</sup>

$$\text{Verbrennungsluftmenge} = 10 \cdot \text{Erdgasmenge} + 1,5 \cdot \text{Rohabgasmenge}$$

Die Abgastemperatur in der Brennkammer und die Abgastemperatur an der Kaminmündung sind jeweils fortlaufend zu messen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3.1.4 Die Emissionsbegrenzungen der in Nr. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

4.3.1.5 An- und Abfahrvorgänge der antragsgegenständlichen genehmigungsbedürftigen Anlage (Bisphenol-Betrieb) dürfen nur dann erfolgen, wenn sich mindestens eine der beiden Anlagen zur thermischen Abluftreinigung (TAR) (DF901 und DF951) in einer stabilen Fahrweise befindet.

4.3.1.6 Im Falle eines gleichzeitigen Ausfalls beider Anlagen zur thermischen Abluftreinigung (TAR) (DF901 und DF951) sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die antragsgegenständliche Anlage kontrolliert außer Betrieb zu nehmen, wenn absehbar ist, dass eine Wiederinbetriebnahme einer der beiden TAR nicht innerhalb der darauffolgenden zwölf Stunden gewährleistet werden kann.

4.3.1.7 Störungsereignisse, die beiden Anlagen zur thermischen Abluftreinigung (TAR) (DF901 und DF951) betreffend, sind unter Angabe von Zeitpunkt, Dauer und Gründen zu dokumentieren.

---

<sup>3</sup> Die Erfüllung der Anforderung eines Sauerstoffüberschusses von 6 Vol.% im Abgasstrom wird hierdurch sichergestellt.



Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.3.2 Emissionsquelle AL4000

4.3.2.1 Die mit dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 24.05.2011 (Az.: 53.01-100-53.0086/10/0401B1) unter Nr. 2.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen werden in Bezug auf die Emissionsquelle AL4000 aufgehoben.

4.3.2.2 Die mit dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 24.05.2011 (Az.: 53.01-100-53.0086/10/0401B1) unter Nr. 2.6 festgelegten Messverpflichtungen werden in Bezug auf die Emissionsquelle AL4000 aufgehoben.

4.3.2.3 Es dürfen ausschließlich leere, gereinigte und mit Umgebungsluft gefüllte Silowagen an Stickstoffpülstation mit Stickstoff inertisiert werden. Dies ist organisatorisch durch geeignete Betriebsanweisungen sicherzustellen.

#### 4.3.3 Emissionsquelle AL4001

4.3.3.1 Die mit dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 24.05.2011 (Az.: 53.01-100-53.0086/10/0401B1) unter Nr. 2.4 in Bezug auf die Emissionsquelle AL4001 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) werden aufgehoben.

4.3.3.2 Die mit dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 24.05.2011 (Az.: 53.01-100-53.0086/10/0401B1) unter Nr. 2.6 in Bezug auf die Emissionsquelle AL4001 festgelegten wiederkehrenden Messverpflichtungen für die Emissionsparameter Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>) werden aufgehoben.

#### 4.3.3.3 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der Emissionsquellen AL4001 dürfen jeweils die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Emissionsbegrenzung
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>



Luftverunreinigender Stoff	Emissionsbegrenzung
Reproduktionstoxische Stoffe (Bisphenol A) (staubförmig)	1 mg/m <sup>3</sup>

4.3.3.4 Die Aktivkohlefiltertöpfe FA484 und FA485 sind regelmäßig zu warten und auf den Beladungszustand vor Verwendung hin zu überprüfen. Die durchgeführten Überprüfungen sind zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3.3.5 Die Befüllung von Silowagen mit Bisphenol A (Feststoff) ist ausschließlich bei funktionsfähiger Abluftbehandlung durch die Filter FB481 und FB482 und die Aktivkohlefilter FA484 und FA485 zulässig.

4.3.4 Emissionsquelle AL1001

4.3.4.1 Die mit dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 24.05.2011 (Az.: 53.01-100-53.0086/10/0401B1) unter Nr. 2.4 in Bezug auf die Emissionsquelle AL1001 festgelegten Emissionsbegrenzungen werden aufgehoben.

4.3.4.2 Die mit dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 24.05.2011 (Az.: 53.01-100-53.0086/10/0401B1) unter Nr. 2.6 in Bezug auf die Emissionsquelle AL1001 festgelegten wiederkehrenden Messverpflichtungen aufgehoben.

4.3.4.3 Im Abgas der Emissionsquellen AL1001 dürfen jeweils die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Emissionsbegrenzung
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>

4.3.4.4 Die Einhaltung der unter Nr. 4.3.4.3 festgelegten Emissionsbegrenzung ist durch einen Herstellernachweis garantieren zu lassen.

4.3.4.5 Das Aktivkohlefiltersystem vor Ableitung über die AL1001 ist regelmäßig zu warten und auf den Beladungszustand vor Verwendung hin zu überprüfen. Die durchgeführten Überprüfungen sind



zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 15 von 24

4.3.4.6 Katalysatorwechsel sind ausschließlich bei voll funktionsfähiger Abluftbehandlung durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen und in Fließbild UER 0016355 dargestellten Verfahrensweise zulässig.

#### 4.3.5 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 4.3.1.1 und Nr. 4.3.3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.<sup>4</sup>

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

#### 4.3.6 Wiederkehrende Emissionsmessung

Das bisher geltende Intervall für wiederkehrende Messungen gemäß TA Luft 2002 wird aufgrund der Vorgaben der OGC-VwV aufgehoben und für die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage durch die nachfolgende Ausführung ersetzt:

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.3.5 sind für die Parameter Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>x</sub>), Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid (SO<sub>x</sub>), Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff und Gesamtstaub, einschl. Feinstaub wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durchführen zu lassen.

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.3.5 sind für die Parameter Reproduktionstoxische Stoffe (Bisphenol A)

---

<sup>4</sup> § 29b BImSchG i. V. m. § 5 der 41. BImSchV



und Formaldehyd wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Anlage 2

Seite 16 von 24

#### 4.3.7 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.3.5 und 4.3.6 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

4.3.7.1 Die Luftmengen, die zu einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration des Abgases unberücksichtigt. (Nr. 5.1.2 TA Luft)

4.3.8 Ergeben mindestens drei aufeinanderfolgende Emissionsmessungen nach Nr. 4.3.5 und Nr. 4.3.6, dass die Parameter Reproduktionstoxische Stoffe (Bisphenol A) und Formaldehyd jeweils nicht nachweisbar sind, so kann die bestehende wiederkehrende Messverpflichtung nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde für diese Parameter aufgehoben werden.



#### 4.4 Emissionen diffuser Quellen

Anlage 2

Seite 17 von 24

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

- 4.4.1 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 4.4.2 Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe Juli 2014) oder DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.
- 4.4.3 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.



- 4.4.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- 4.4.5 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 4.4.6 Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

Anlage 2

Seite 18 von 24

## 5. Anlagensicherheit

### 5.1 Sicherheitsbericht

Der allgemeine Teil sowie der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichtes für den Betriebsbereich der Covestro Deutschland AG am Standort des ChemPark Uerdingen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Landesamtes (LANUV NRW) im Sachverständigengutachten 1607.4.1.2 vom 23.11.2020 zu aktualisieren. Dies betrifft insbesondere:

- 5.1.1 Die Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV sind durch nachvollziehbare Angaben im Rahmen der Fortschreibung zu durchgeführten Anpassungen bzw. Änderungen an - aus Sicht der Störfall-Verordnung - sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen zu ergänzen.
- 5.2 Der nach Nebenbestimmung Nr. 5.1 fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 spätestens zwölf Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage oder Teilen hiervon unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Anlage 2

Seite 19 von 24

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

**6. Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)**

- 6.1 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.2 Rohrleitungen der AwSV-Anlagen, die außerhalb der abgedichteten Bodenflächen der AwSV-Anlagen geführt werden, sind wie in den Antragsunterlagen dargestellt technisch dauerhaft dicht im Sinne des Arbeitsblatts DWA-A 780-1 auszuführen.
- 6.3 Die gemäß DIBt-Zulassung Z-74.3-36 vom Betreiber zusätzlich durchzuführenden halbjährlichen Kontrollen der Tragwanne und des Beschichtungssystems bei abgenommenen Gitterabdeckungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vorzulegen.
- 6.4 Die im Bereich „Phenol- und Restharz-Abfüllstelle West 023-SY-000176“ befindliche Sammelgrube BB078 ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.



- 6.5 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 6.6 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 6.7 Wird die Dichtfläche der Phenol- und Restharz-Abfüllstelle West 023-SY-000176 im Havariefall mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt, ist die Dichtfläche von einer sachverständigen Person auf Beschädigungen zu prüfen und gegebenenfalls ein Sanierungskonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.8 Die gemäß § 44 (1) AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 (2) AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.9 Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 6.10 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen der AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.11 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Be-



triebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 6.12 Die sachverständige Person ist zu beauftragen, den nach § 47 (3) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegenden Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln. Jeder Prüfbericht muss neben den notwendigen Angaben nach § 47 (3) S. 3 AwSV auch eine eindeutige Prüfbericht-Nummer enthalten.

Der Prüfbericht ist in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach [dezernat53@brd.nrw.de](mailto:dezernat53@brd.nrw.de) der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschiedenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen.

## 7. **Wasserwirtschaft**

- 7.1 Das Abwasser des Bisphenol-Betriebes darf mit einem anderen Abwasserstrom, der unter den Anwendungsbereich des Anhangs 22 der AbwV fällt, nur dann zusammengeführt oder mit einem anderen Abwasser vermischt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Ablauf des Betriebs ermittelte Fracht an organisch gebundenem Kohlenstoff, TOC, insgesamt um 80 Prozent vermindert wird. Für den Nachweis der Frachtverringerung ist das Ergebnis einer Untersuchung nach Nr. 407 der Anlage 1 zu § 4 der AbwV zugrunde zu legen.



Spätestens innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Genehmigung ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf ein solcher Nachweis für mindestens zwei repräsentative Produktionstage unaufgefordert vorzulegen.

Alternativ ist nachzuweisen, dass die aus dem Abwasserstrom des Betriebs in das Gewässer eingeleitete TOC-Restfracht 20 kg je Tag, 300 kg je Jahr oder 1 kg je Tonne Produktionskapazität des organischen Zielproduktes unterschreitet.

Soweit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf ein Nachweis im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser des ChemPark in den Rhein vorgelegt wird, gilt die Anforderung als erfüllt.

- 7.2 Die Einleitung von Löschmitteln (Löschwasser, Löschrückstände, Rückstände von Löschschaum bzw. Löschpulver) über das Kanalnetz in den Rhein oder in die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage des ChemPark Uerdingen ist grundsätzlich untersagt und darf nur in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf) erfolgen.

## 8. Abfallwirtschaft

- 8.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich (formlos per E-Mail) anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgungsbetriebs beizufügen (§ 12 (2c) BImSchG).

## 9. Bodenschutz

- 9.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.



9.2 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld ist zu informieren (§ 2 (1) LBodSchG).

9.3 Bei der Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB-Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.

9.4 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle zehn Jahre und des Grundwassers alle fünf Jahre durchzuführen. Als Grundlage dazu dient Anlage 5 des AZB bzw. des AZB-Konzeptes (Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser). Ab Erteilung der Genehmigung sind die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

9.5 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (3) und (4) BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der AZB dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) einschl. Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die



Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 (5) BBodSchG aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 24 von 24



## Anlage 3

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9021121-0053-G16,8a-0047/20

## Hinweise

### 1. Immissionsschutz

#### 1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### 1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 (1) BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 (1) BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 (1) BImSchG anzuzeigen.



#### 1.4 Störfallrelevante Änderung

Anlage 3

Seite 2 von 6

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 (5b) BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 (1) S. 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 (3) BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 (3) BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



### 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (UmSchAnzV).

### 1.7 Novellierung der TA Luft

Die Novelle der TA Luft wird voraussichtlich im 3. Quartal des Jahres 2021 in Kraft treten. Diese enthält Anforderungen, die künftig den so genannten Stand der Technik i. S. d. § 3 (6) BImSchG konkretisieren. Dies betrifft insbesondere die unter Nr. 5.2.6. aufgeführten Anforderungen im Hinblick auf diffuse Emissionen.

Die Anforderungen sind nach in Krafttreten der TA Luft durch die zuständigen Überwachungsbehörden anzuordnen (Altanlagen-sanierung). Es wird daher empfohlen, die erforderlichen Bestandsaufnahmen zu erstellen und frühzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

## 2. **Vorbeugender Gewässerschutz**

- 2.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 (31) AwSV bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG.
- 2.2 Die Stilllegung bestehender AwSV-Anlagen unterliegt der Prüfpflicht gemäß § 46 (2) i. V. m. Anlage 5 der AwSV. Der Prüfbericht über die ordnungsgemäße Stilllegung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 spätestens einen Monat nach der Stilllegung vorzulegen.
- 2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 (1) S. 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften



nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **3. Wasserwirtschaft**

3.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.

3.2 Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, im wasserrechtlichen Verfahren weitere Anforderungen zur Umsetzung des Anhangs 22 der AbwV zur Einleitung von Abwässern aus dem Bisphenol-Betrieb zu fordern. Dies betrifft u. a.

- o die Vorlage von Angaben zu den in nationalen Vorgaben (Abwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung) genannten Stoffen und Stoffgruppen, soweit sie im Abwasser des Betriebes auftreten können sowie
- o die Prüfung entspr. Anhang 22 der AbwV zur Vorbehandlung von Abwasserteilströmen, die Schadstoffe enthalten, die bei der abschließenden Abwasserbehandlung nicht ausreichend behandelt werden können, insbesondere biologisch schlecht abbaubare oder nicht durch die abschließende Abwasserbehandlung eliminierbare organische Verbindungen sowie flüchtige Schadstoffe.

### **4. Bodenschutz**

4.1 Gemäß § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der zurzeit geltenden Fassung sind die in § 4 (3) und (6) BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 (1) S. 1 BBodSchG i. V. m. § 3 (1) und (2) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 in der zurzeit geltenden Fassung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die



Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

## **5. Landschafts- und Naturschutz**

- 5.1 Der Handelnde darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u. a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B.: für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse etc.). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es u. a. verboten, Tiere der planungsrelevanten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff. BNatSchG.

Sofern sich im Verlauf der Bauarbeiten Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, hat der Handelnde alle Geschehen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist in der Folge unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Weitere Informationen dazu findet man im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>)

## **6. Emissionshandel**

- 6.1 Auf die Berücksichtigung der mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid verbundenen Aktualisierungen im Überwachungsplan nach § 6 TEHG sowie im Allgemeinen bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG wird hingewiesen.
- 6.2 In der dritten Handelsperiode (2013 – 2020) ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, für jede Maßnahme an der Anlage grundsätzlich zu prüfen, ob es sich um eine physische Änderung handelt



und eine wesentliche Änderung der Kapazität der betroffenen Zuteilungselemente eingetreten ist. Hierfür sind die Regelungen in § 2 Nr. 5, 23, 24 25 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV2020) vom 26.09.2011 in der zurzeit geltenden Fassung maßgebend.

Wesentliche Kapazitätsverringerungen (§ 19 ZuV 2020) müssen der DEHSt unverzüglich gemäß § 22 (2) S. 1 ZuV 2020) mitgeteilt werden. Die Zuteilungskorrektur wird in diesem Fall von Amts wegen vollzogen.

Die Zuteilung für eine wesentliche Kapazitätserweiterung (§ 18 (3) ZuV 2020) erfolgt dagegen nur auf Antrag. Dieser ist gemäß § 16 (1) der ZuV 2020 innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheides geänderten Betriebes zu stellen.

- 6.3 Auswirkungen von Änderungen in Bezug auf die vierte Handelsperiode (2021 – 2030) richten sich nach den hierfür geltenden Regelungen und sind nach diesen zu prüfen. Zu beachten sind insbesondere bestehende Antragsfristen der vierten Handelsperiode.